



Deponien

Grundlegende Charakterisierung

Hinweise für den Vollzug – Deponien

Stand: 08/2024

für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff (nach § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der aktuell gültigen Fassung).

Deponie, Oberzell

Deponieklasse:

Das Formblatt ist vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.

Abfallherkunft (§8 Abs. 1 Nr. 1 DepV) Adressdaten nicht vom Abbruchunternehmer oder Transporteur. Telefonnummer ist wichtig zur Abklärung evtl. offener Fragen.
Anfallstelle / -ort:
Schlüssige Abfallbezeichnung: Schlüssige Abfallbezeichnung: z.B. "Bauschutt nicht verwertbar" oder "Erdaushub nicht verwertbar".
Abfallerzeuger: Anschrift:
Ansprechpartner: Telefon / E-Mail:

Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmasse (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV)

Abfallentstehung und Herkunft / Zusammensetzung (nicht analytisch) / vermutete Schadstoffe:

Hier ist eine kurze Beschreibung einzutragen, wie der Abfall zustande gekommen ist und die auf die Vornutzung schließen lässt (z.B. Abriss Kamin, Scheune oder Garage, Erdaushub für Kellerbau/Bodenplatte)

- Abfallbeschreibung incl. Fotos liegt als Anlage bei. Zutreffendes ankreuzen und Angaben ergänzen
- Abfall fällt einmalig an Menge, einmalig: Kubikmeter
- Abfall fällt kontinuierlich an Menge / Jahr: t/a, Laufzeit: a

Abfallschlüssel und -bezeichnung nach AVV:

Anbei die wichtigsten Abfallschlüssel und -bezeichnung:
Bauschutt
17 01 01 Beton, 17 01 02 Ziegel, 17 01 03 Fliesen und Keramik,
17 01 03 Dacheindeckung aus Ziegel und Beton 17 01 07 Mauerwerksabbruch,
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe
Erdaushub
17 05 04 Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe

Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmasse
(§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 sowie §7 Abs. 3 DepV)

Angaben bei Bauschutt
notwendig:

- Verwertung außerhalb Deponien geprüft [Geltungsbereich DK-0 bis III]
 - Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten liegt bei
(Schreiben dreier angefragter Verwertungswege oder; schlüssige Begründung des Abfallerzeugers)

Begründung:

Vor der Anlieferung von Bauschutt ist vor allem das Recycling zu prüfen, ob bei größerem Anfall z.B. eine Verwendung als Industrieschotter möglich ist. Bitte Abbruchunternehmen kontaktieren. Wenn keine Möglichkeit besteht, die vorhandene Angabe im Textfeld belassen.

- Ausnahme von vorrangiger Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 DepV (Geltungsbereich: Boden zur Beseitigung auf DK-0-Deponien) Angaben bei Erdaushub notwendig:
 - Es handelt sich um eine Kleinmenge unter zwei Tonnen.
 - Bezogen auf den Anfallort des Abfalls ist die Wegstrecke zur nächstgelegenen Verwertungsmöglichkeit, im Vergleich zu der nächstgelegenen, öffentlich verfügbaren DK-0-Deponie, mindestens doppelt so lang.

Begründung:

vorhandene Angaben für Erdaushub so belassen

- Abfall zur Beseitigung Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)
immer ankreuzen
- gemäß Verwertungskonzept (§ 14 Absatz 1 DepV)
 - Einsatzzweck

Entsorgungsnachweis-Nr.: beantragt:

Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

- nicht erfolgt (Begründung auf Beiblatt) Bei Bauschutt bzw. Erdaushub ist eine Vorbehandlung nicht notwendig, weil Annahmekriterien eingehalten werden. Wenn doch ein Vorbehandlung erforderlich ist, ist die Art und Zielsetzung dazulegen.
- nicht erforderlich, weil:
- Vorbehandlung (Zielsetzung und Art; Behandlungsplan als Anhang):

Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

Aussehen / Farbe (optisch)/ Geruch (olfaktorisch):
z.B. Ziegelsteine mit Putzanhaftung, verschiedenfarbig, geruchslos
Konsistenz: fest stichfest staubförmig Angaben sind wichtig, damit das Deponiepersonal den angelieferten Abfall mit dem durch den Abfallerzeuger grundlegend charakterisierten Abfall vergleichen kann.

Schadstoffverteilung: homogen inhomogen Bei Bauschutt oder Boden-Bauschuttmischungen ist die

Begründung: Schadstoffverteilung stets inhomogen zu klassifizieren.

Deklarationsanalyse § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV *Siehe Hinweise auf Seite 4*

- 1 nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest / gefährlichen Mineralfasern) ohne andere schädliche Verunreinigungen oder Abfälle mit bekanntem Auslaugverhalten nach (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3 DepV)
- 2 nicht erforderlich (geringe Menge bekannter Art und Herkunft, § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV)
- 3 nicht erforderlich (Inertabfälle nach § 8 Abs. 8 DepV, u.a. Belastung ≤ DK 0, bestimmte Abfallschlüssel)
 - nicht erforderlich (Abfälle aus Schadensfällen § 6 Abs. 6 DepV)
 - Zustimmung der Bezirksregierung/KVB/Bergamt erforderlich Ja Nein
 - Deklarationsanalytik gemäß Anhang 3 Tab. 2 DepV liegt bei
 - nach § 6 Abs. 1a DepV (Annahme aufgrund EBV-Analytik)
 - Probennahme nach PN 98
 - Reduzierung Anzahl der Laborproben nach Deponie-Info 3 des LfU Anzahl der Laborproben:
Begründung:
 - Schwermetallgehalte im Feststoff: _____
 - PAK PCB BaP MKW BTEX PCDD/F LHKW Herbizide PFAS HBCD
 - Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen (Anhang 4 Nr. 2 und Nr. 3.1.1 DepV).

Bewertung durch Abfallerzeuger

Abfall hält die Zuordnungswerte für

- DK Rekultivierungsschicht
- ein nicht ein

Kritisches Reaktionsverhalten möglich:

- ja
- nein

Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV)

(z. B. HP 5 „gesundheitsschädlich“ oder HP 7 „krebserzeugend“)

Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Originalsubstanz:

Eluat:

Untersuchungshäufigkeit:

- je angefangene 1.000 t 1 x jährlich
-

Ort, Datum

Unterschrift / Signatur
(Abfallerzeuger und verantwortlichen Beauftragter) ggf. Stempel / Mitwirkender

Prüfergebnis, vom Deponiebetreiber auszufüllen:

Der Abfall entspricht der grundlegenden Charakterisierung und darf auf der Deponie abgelagert werden.

Der Abfall entspricht nicht der grundlegenden Charakterisierung

Begründung: _____

Ort, Datum

Unterschrift Deponiebetreiber (Leiter/Verantwortlicher)

Generell sind der "Grundlegenden Charakterisierung" Analysen der Zuordnungswert des Anhangs 3 Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) beizufügen. Abweichend davon sind nach § 8 Abs. 8 DepV Analysen nicht erforderlich, wenn

1. der Abfall von nur einer Anlaufstelle stammt.
2. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungswerte des Anhangs 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden.
3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die im Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt sind, dass das Wohl der Allgemeinheit bei der Ablagerung beeinträchtigt wird.
4. der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen und inerten Fremdstoffen enthält.

Die den o.g. Abfallschlüssel und -bezeichnungen ist meist davon auszugehen, dass diese die Nrn. 2 und 3 einhalten. Sofern das Feld 3 auf Seite 3 angekreuzt werden kann, müssen zur "Grundlegenden Charakterisierung" keine Analysen beigefügt werden.

Bei Rückfragen bitte Frau Rußer vom Bauamt kontaktieren. Tel. 08458 3987-19 oder Michelle.Russer@Hitzhofen.de